

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.041.818

Wien, am 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2023 unter der Nr. **13542/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sexuelle Übergriffe in Ministerien“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4, 6, 7, 14 und 15:

1. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen interne Meldungen betreffend sexueller Belästigung in den vergangenen fünf Jahren? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)*
4. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen Fälle betreffend sexueller Belästigung, die zur Anzeige gebracht wurden? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)*
6. *Waren in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen von sexueller Belästigung betroffen? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)*
6. *Wurden in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen der sexuellen Belästigung beschuldigt? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)*

14. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Kündigungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele?*
 - a. *Wurden Täter gekündigt oder haben Opfer von sexueller Belästigung gekündigt?*
14. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Entlassungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele?*

Im angefragten Zeitraum gab es zwei Fälle sexueller Belästigung, einen davon im Jahr 2021, einen im Jahr 2022. In beiden Fällen ging die Belästigung von (zwei unterschiedlichen) männlichen Bediensteten aus. Die Dienstverhältnisse mit beiden Bediensteten wurden unverzüglich beendet. Betroffene waren (zwei unterschiedliche) weibliche Bedienstete. In einem Fall (2021) musste überdies aufgrund des Sachverhalts eine Meldung des Verdachts einer strafbaren Handlung gem. § 78 StPO an die Staatsanwaltschaft erstattet werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

1. *Gibt es Weisungen, wie mit Meldungen aufgrund sexueller Belästigung umgegangen werden soll, bevor diese zur Anzeige bei der Disziplinarkommission gelangen?*
 - a. *Falls ja: Wie sieht so ein Verfahren im Detail aus, welche Stellen sind für die Aufklärung solcher Vorwürfe befasst?*
 - a. *Falls nein: Wieso gibt es solch ein Verfahren nicht?*
2. *Gibt es Weisungen für Führungskräfte, sofern sie von derartigen Vorwürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfahren?*

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts, auch vor Übergriffen und Belästigung jeglicher Art, hat im Bundeskanzleramt oberste Priorität. Die grundlegende Voraussetzung hierfür sieht das Bundeskanzleramt in einer von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägten Arbeitsatmosphäre. Sexuelle Belästigungen jeder Art und damit auch außerhalb strafrechtlicher Tatbestände werden auf das Schärfste verurteilt und führen ausnahmslos und unverzüglich zu dienstrechlichen Konsequenzen und entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Opfer. Das Bundeskanzleramt sieht es selbstverständlich als seine allgemeine Dienst- und Fürsorgepflicht, in jedem derartigen Fall angemessene Abhilfe zu schaffen. Aus Sicht des Bundeskanzleramtes wird für das Ressort mit dem vorhandenen gesetzlichen Instrumentarium, insbesondere den Bestimmungen zu den Dienstpflichten der Vorgesetzten, aktuell das Auslangen gefunden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen im Falle einer sexuellen Belästigung mehrere Anlaufstellen im Bundeskanzleramt zur Verfügung. Neben der jeweiligen Vorgesetzten bzw. den jeweiligen Vorgesetzten kommt dabei die Personalabteilung, die Personalvertretung sowie die Gleichbehandlungsbeauftragte des Ressorts in Betracht.

Selbstverständlich sind Führungskräfte dazu angehalten, ihnen zur Kenntnis gelangte Vorwürfe sexueller Übergriffe umgehend an die Personalstelle und ihre Vorgesetzten zu melden, um entsprechende Maßnahmen in Gang zu setzen.

Zu den Fragen 5 und 8 bis 13:

5. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, Disziplinarverfahren die betreffend sexueller Belästigung eingeleitet wurden und wie sind diese Verfahren ausgegangen?*
8. *Gab es Fälle von sexueller Belästigung in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, die zu einem Gerichtsverfahren führten?*
 - a. *Falls Ja: Wie viele dieser Verfahren endeten mit einem Schulterspruch, wie viele mit einem außergerichtlichen Vergleich und wie viele mit einem Freispruch?*
8. *Gab es Fälle, in denen es zu Schadensersatzzahlungen seitens des/der belästigenden Mitarbeiter:innen an sexuell belästigten Mitarbeiter:innen kam?*
 - a. *Falls ja: Wie hoch waren diese Schadensersatzzahlungen?*
9. *Gab es Fälle, in denen es zu Schadensersatzzahlungen seitens Ihres Ressorts bzw. nachgeordneter Dienststellen an sexuell belästigte Mitarbeiter:innen, kam?*
 - a. *Falls ja: Wie hoch waren diese Schadensersatzzahlungen?*
10. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Änderungen bei der Diensteinteilung aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele Fälle waren das und kam es dabei zu einer Dienständerung für die Betroffenen und/oder für die Beschuldigten von sexueller Belästigung?*
11. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Zu wie vielen Versetzungen kam es und wurden die Opfer oder die Täter versetzt?*
12. *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen oder Änderungen bei der Diensteinteilung von Betroffenen von sexueller Belästigung, die für diese Personen mit finanziellen Nachteilen (zB Entfall von Zulagen durch den Wegfall von Überstunden) verbunden waren?*

- a. Falls ja: Wie hoch waren diese finanziellen Einbußen im Vergleich zu dem vorhergehenden Monatseinkommen der Betroffenen?

Im angefragten Zeitraum gab es keine Fälle im Sinne der Fragestellung.

Karl Nehammer